

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

A. Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut an teils neue, teils geänderte EWG-Richtlinien auf dem Gebiet des forstlichen Vermehrungsguts angeglichen werden. Neu ist die Richtlinie über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut; geändert wurde die Richtlinie über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut. Gleichzeitig sollen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vorgenommen werden, für die aus der Sicht der deutschen Forstwirtschaft ein dringendes Bedürfnis besteht.

Die Änderungen haben zum Ziel, die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft durch die Bereitstellung von hochwertigem forstlichem Vermehrungsgut zu steigern. Ferner soll der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erleichtert werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht entsprechend den EWG-Vorschriften für forstliches Vermehrungsgut die Einführung einer neuen Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ vor. Bei diesem Vermehrungsgut muß auf Grund einer Vergleichsprüfung seine Leistungsfähigkeit nachgewiesen sein. Das nach dem bisherigen Recht zum Vertrieb zugelassene Vermehrungsgut wird künftig als Kategorie „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ bezeichnet.

Gleichzeitig werden entsprechend den EWG-Vorschriften Normen über die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut vorgeschrieben. Diese Normen sind obligatorisch für das Saatgut und fakultativ für das übrige forstliche Vermehrungsgut. Außerdem wird aus innerstaatlichen Gründen der Katalog der dem Gesetz unterliegenden Baumarten erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 04 — Sa 24/77

Bonn, den 15. März 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bereitstellung von hochwertigem forstlichem Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Vermehrungsgut

a) Saatgut:

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;

b) Pflanzenteile:

Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Setzstangen;

c) Pflanzgut:

Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge;

2. generatives Vermehrungsgut:

Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;

3. vegetatives Vermehrungsgut:

Pflanzenteile und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Setzstangen;

4. Ausgangsmaterial:

a) Bestände und Samenplantagen – für generatives Vermehrungsgut,

b) Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone – für vegetatives Vermehrungsgut;

5. ausgewähltes Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut, das aus nach § 4 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;

6. geprüftes Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut, das aus nach § 4 a amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;

7. Samenplantage:

Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, daß eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, in Grenzen gehalten wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird;

8. verbesserter Anbauwert:

Gesamtheit der genetischen Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für den Anbau in dem Gebiet, in dem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft erwarten lassen;

9. Herkunft:

der Ort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;

10. Ursprung:

der Ort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet oder von dem eine nicht autochthone Population ursprünglich stammt;

11. Herkunftsgebiet:

das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd gleichen ökologi-

schen Bedingungen, in denen sich Bestände einer bestimmten Art, Unterart oder Sorte befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen; Herkunftsgebiet für in einer Samenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist;

12. amtliche Maßnahmen:

Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;

13. Vertreiben:

das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten:

Abies alba Mill.	
(Abies pectinata DC.)	Weißtanne
Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne
Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	
	Roterle
Fagus sylvatica L.	Rotbuche
Fraxinus excelsior L.	Esche
Larix decidua Mill.	
(Larix europaea DC.)	Europäische Lärche
Larix kaempferi (Lamb.) Carr.	
(Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.)	Japanische Lärche
Picea abies (L.) Karst.	
(Picea excelsa (Lam.) Link,	
Picea vulgaris Link)	Fichte
Picea sitchensis (Bong.) Carr.	
	Sitkafichte
Pinus nigra Arnold	
(Pinus austriaca Hoess,	
Pinus nigricans Host)	Schwarzkiefer

Pinus strobus L.	Weymouthskiefer
Pinus sylvestris L.	Kiefer
Populus sp.	Pappel
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco	
(Pseudotsuga taxifolia Britt.,	
Pseudotsuga douglasii (Sabine ex. D. Don)	
Carr.)	Douglasie
Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.	
(Quercus sessiliflora Salisb.,	
Quercus sessilis Ehrh.)	Traubeneiche
Quercus robur L.	
(Quercus pedunculata Ehrh.)	Stieleiche
Quercus rubra L.	
(Quercus borealis Michx.)	Roteiche
Tilia cordata Mill.	
(Tilia parvifolia Ehrh. ex Hoffm.,	
Tilia ulmifolia Scop.)	Winterlinde.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates generatives oder vegetatives Vermehrungsgut weiterer Baumarten den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c, 10 a, 11, 12, 13 und 15 nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf vorbehaltlich der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c und 10 a nur vertrieben werden,

1. wenn es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
2. wenn es sich bei vegetativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt.

(2) Saatgut der in Anlage III genannten Baumarten darf nur dann vertrieben werden, wenn es zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten haben

zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, zu erfüllen, wenn sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben.

1. für Vermehrungsgut, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecken dient;
2. für in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, bestimmt ist;
3. für nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und seine Nachkommenschaft keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten läßt. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I festgesetzten Anforderungen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Zulassung bei den einzelnen Baumarten näher zu bezeichnen;
2. die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen und zu bezeichnen.“

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn seine Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Der verbesserte Anbauwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen richten sich nach den in der Anlage II festgesetzten Anforderungen.

(2) Für die Dauer von höchstens 10 Jahren kann abweichend von Absatz 1 Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die endgültige Zulassung erfüllen wird.

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 1987 können abweichend von Absatz 1 ferner für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1977 begonnen worden sind.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Merkmale festzulegen, auf die sich bei den einzelnen Baumarten die Vergleichsprüfungen mindestens zu erstrecken haben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. zu bestimmen, daß die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach Absatz 3 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus verwendet werden, soweit dies in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird.

§ 4 b

Standortbeschreibung für durchgeführte Vergleichsprüfungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt Beschreibungen der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen durchgeführt worden sind, soweit diese zur Zulassung des Ausgangs-

materials geführt haben. Die Beschreibungen enthalten für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere vollständige Angaben über die ökologischen Bedingungen des Gebietes, in dem er sich befindet.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister die Beschreibungen der Standorte nach Absatz 1 und die jeweiligen Änderungen unverzüglich mit."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zulassungsverfahren für Ausgangsmaterial“;
- b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wald oder Baum“ durch die Worte „Wald, Baum oder anderes Ausgangsmaterial“ ersetzt;
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden und unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist.“;
- d) in Absatz 2 werden die Worte „oder Standortstrassenforschung“ gestrichen.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Erntezulassungs- und Baumzuchtregister“;
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt
1. die zugelassenen Bestände und Samenplantagen in ein Erntezulassungsregister, getrennt nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und solchem, das zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, sowie
2. die zugelassenen Klone und Mischungen von Klonen in ein Baumzuchtregister
ein. Für das Ausgangsmaterial sind Angaben über die Autochthonie und den Ursprung zu machen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Gewinnung von Vermehrungsgut“;
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zapfen, Fruchststände, Früchte, Samen, Setzstangen, Wildlinge, Stecklinge, Steck-

hölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile von zugelassenen Beständen, Samenplantagen, Klonen und Mischungen von Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Samenplantage, der Klon oder die Mischung von Klonen und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind.“;

- c) in Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen;
- d) in Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. der Begleitschein bei Vermehrungsgut aller oder einzelner Baumarten statt vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,“;
- e) Absatz 5 wird gestrichen.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einfuhr von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nur eingeführt und eingeführtes Vermehrungsgut sowie daraus gezogene Pflanzen dürfen nur vertrieben werden, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. von Ausgangsmaterial stammt, das keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen dieses Bereiches unterliegt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI begleitet ist.

Soweit in Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verkehrsbeschränkungen bestehen, ist der Vertrieb des in Satz 1 bezeichneten Vermehrungsgutes nicht zulässig.

Das von den Mitgliedstaaten zugelassene Ausgangsmaterial und Verkehrsbeschränkungen für einzelne Mitgliedstaaten werden laufend im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut“ veröffentlicht.

(2) Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten muß zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllen.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ müssen zusätzlich

1. die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, erfüllen und
2. unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI die Angabe enthalten, daß es hinsichtlich der in den Anlagen IV und V festgesetzten Anforderungen an die äußere Beschaffenheit durch Stichproben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich kontrolliert worden ist.“

11. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a, 8 b und 8 c eingefügt:

„§ 8 a

Ausnahmeerlaubnisse

(1) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut sowie von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
3. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt,
4. in Form von Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt und
5. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlandes nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist.

(2) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag ferner die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut und von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Dritt-

ländern gewonnenes oder erzeugtes und nicht in Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
2. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt kann auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder § 8 entspricht, erlauben, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind,
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird,
3. in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
4. nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird.

(4) Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 8 b

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Den Einfuhrvorschriften der §§ 8 und 8 a unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind;

2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 8 c

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 8, 8 a und 10 a festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt."

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut

Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon;
2. Kategorie;
3. Herkunftsgebiet – für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial – für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr – für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen – für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen."

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Begleiturkunden und sonstige Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, die die folgenden Angaben enthalten:

1. die Merkmale nach § 9;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. den Vermerk „Vermehrungsgut aus einer Samenplantage“ – für Saatgut aus Samenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut;
6. den Vermerk „vorläufige Zulassung“ – für „Geprüftes Vermehrungsgut“, dessen Ausgangsmaterial nach § 4 a Abs. 2 zugelassen worden ist.

(2) Bei Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten muß das Etikett oder die

sonstige Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Anzahl der lebenden Keime pro Kilogramm des als Saatgut in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses;
3. die spezifische Reinheit;
4. die Keimfähigkeit der reinen Samen;
5. das Tausendkorngewicht der Saatgutpartie;
6. den Vermerk „Saatgut aus einem Kühlraum“ – für Saatgut, wenn es dort aufbewahrt wurde.

(3) Für Pflanzenteile und Pflanzgut, der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten, die unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden, sind auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende weitere Angaben zu machen:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Nummer der EWG-Sortierung für Pflanzenteile und Pflanzgut von Pappel nach Anlagen IV und V;
3. Alter für Pflanzenteile von Pappel von mehr als einer Vegetationsperiode.

(4) Die Farbe des Etiketts oder der sonstigen Urkunde ist grün für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und blau für „Geprüftes Vermehrungsgut“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ausfuhr von

1. in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. nicht in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut.

(6) Saatgut darf nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Angaben über das Ausgangsmaterial auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ vorzuschreiben, sofern hierzu die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist;
2. die Art des Etiketts oder der sonstigen Urkunde und die Art des Verschlusses der Packungen von Saatgut zu regeln, sofern dies zur Ordnung des Vertriebs von Vermehrungsgut erforderlich ist.“

14. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vertrieb oder die Einfuhr von Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen als nach diesem Gesetz vorgeschrieben erlauben. Bei dem in der Anlage VII aufgeführten Vermehrungsgut ist hierzu eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, soweit es sich nicht um Saatgut in kleinen Mengen handelt, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Im übrigen gilt § 8 a Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen muß von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein. In diesem Zeugnis und auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach § 10 Abs. 1 ist dieses Vermehrungsgut als „Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen“ kenntlich zu machen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Merkmale nach § 9 Nr. 3 und 4 das Merkmal „Herkunfts-ort, Höhenlage und Herkunftsgebiet“ tritt.

15. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe“.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Kontrollbuchführung“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Durchführungsvorschriften“;
- b) es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechts-

verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

(2) Es sind zur Überwachung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit

1. von Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten amtliche Kontrollen über die in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen sowie über die zusätzlich in § 10 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Angaben zumindest durch Stichproben und
2. von Pflanzenteilen und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ amtliche Stichprobenkontrollen über die in diesen Anlagen festgesetzten Anforderungen vorzugsweise im Erzeugerbetrieb

durchzuführen. Die Stichprobenkontrollen für Pflanzenteile und Pflanzgut sind dergestalt vorzunehmen, daß das Vermehrungsgut keinen Schaden erleidet und Lieferungen dadurch nicht verzögert werden.“;

- c) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3;
- d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefaßt:

„(4) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 3 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“;

- e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

18. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder Identität des Vermehrungsguts für Zwecke der Ausfuhr, soweit erforderlich nach dem Muster der Anlage VI, werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt. Sollen Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ ausgeführt werden, ist auf Antrag unter Nummer 10 des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI zu bestätigen, daß dieses Vermehrungsgut gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 einer amtlichen Kontrolle unterworfen worden ist.“

19. § 14 erhält folgende Überschrift:

„Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften“.

20. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes.

§ 14 b

Ermächtigung zur Änderung der Anlagen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis VII zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut erforderlich ist.“

21. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 Vermehrungsgut vertreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 8 a Abs. 4 Satz 1 oder § 10 a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 oder § 8 a Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 a Abs. 1 Satz 4, dem Erwerber die Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht mitteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 dort bezeichnetes Vermehrungsgut ohne Begleitschein vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle entfernt,
5. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 oder 3 Vermehrungsgut einführt oder vertreibt,
7. entgegen § 9 Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht trennt oder nicht kennzeichnet,

8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 bis 4 über den Vertrieb von Vermehrungsgut zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 10 Abs. 6 Saatgut in nicht geschlossenen Packungen oder ohne den vorgeschriebenen Verschuß vertreibt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 4 einen Betrieb fortführt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 Kontrollbücher oder entsprechende Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt,
 13. eine Auskunft nach § 13 Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt,
 14. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 oder 4, § 8 c Abs. 2, § 10 Abs. 7 oder § 12 Abs. 2 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch, soweit Vermehrungsgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, bis 9 und 14, auch in Verbindung mit Absatz 2, bezieht, kann eingezogen werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. das Bundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 1 Nr. 6, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2,
 2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 8 c Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2."
22. § 18 wird aufgehoben.
23. Die Anlagen I und II werden durch die Anlagen I bis VII dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Paragraphenfolge und neuer Absatzfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Das Bundesamt kann bis zum 30. Juni 1976 auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut der Baumarten Rotbuche, Stieleiche und Traubeneiche sowie von daraus gezogenen Pflanzen nach § 8 a Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch erlauben, wenn die nach § 8 a Abs. 1 Nr. 2 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften nicht getroffen ist, aber das Vermehrungsgut hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet, wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1469) außer Kraft.

(2) Vermehrungsgut der Baumarten Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kenn-

zeichnung des Vermehrungsguts entspricht, darf noch bis zum 31. Dezember 1979 vertrieben werden. Aus Saatgut und Pflanzenteilen nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum 31. Dezember 1982 vertrieben werden.

(3) Saatgut der in der Anlage III dieses Gesetzes aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1977 vertrieben werden.

(4) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben, daß das Vermehrungsgut nicht aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, die Anforderungen der Anlage III nicht erfüllt oder den Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach Absatz 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Anlage I

Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**A. Bestände**

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale, individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.
5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwieselbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute

Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.

8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

B. Samenplantagen

Bei Samenplantagen muß eine ausreichende Gewähr dafür bestehen, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

Anforderungen an die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden derart geplant, eingeleitet und durchgeführt und die Ergebnisse werden so ausgewertet, daß ein objektiver Vergleich des dabei geprüften Vermehrungsguts untereinander und mit einem oder vorzugsweise mit mehreren im voraus ausgewählten Standards erreicht wird.
- 1.2. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß das Vermehrungsgut für das zu prüfende Ausgangsmaterial repräsentativ ist. Entsprechend ist bei den Standards zu verfahren.
- 1.3. Wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, daß das Vermehrungsgut nicht wenigstens
 - den Identitätsmerkmalen des Ausgangsmaterials entspricht, so wird es ausgeschlossen;
 - den Resistenzmerkmalen des Ausgangsmaterials gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen entspricht, so kann es ausgeschlossen werden.

2. Prüfungsanordnung

- 2.1. Das Vermehrungsgut wird in der Baumschule und in der Feldpflanzung in Wiederholungen und in zufällmässiger Verteilung so ausgebracht, daß die möglichen Varianzursachen (Erbgut, Umwelt und deren Interaktionen) sowie der experimentelle Fehler aufgezeigt werden können.
- 2.2. Die einzelnen experimentellen Einheiten enthalten eine ausreichende Anzahl von Bäumen, damit die spezifischen Eigenschaften jedes zu prüfenden Vermehrungsguts bewertet werden können.
- 2.3. Ausgangsmaterial und Wiederholungen müssen zahlenmäßig ausreichen, damit ein zufriedenstellender Grad an statistischer Genauigkeit gewährleistet ist.

3. Durchführung der Prüfungen

- 3.1. Das Vermehrungsgut einschließlich der Standards wird während der Dauer der Prüfung gleich behandelt; das schließt ein die Behandlung von generativem und vegetativem Vermehrungsgut in der Baumschule sowie die Anlage und die Behandlung der Feldpflanzung selbst im Hinblick auf Düngung, Verband,

Ästung und jede andere Methode und Maßnahme des Anbaus und der Pflege.

- 3.2. Das bei der Durchforstung angewandte Verfahren trägt der Entwicklung des jeweiligen Vermehrungsguts Rechnung.

4. Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

4.1. Das Ausgangsmaterial

- a) wird hinsichtlich Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung und angemessener Abschirmung gegen von außen kommende Fremdbestäubung genau beschrieben;
- b) muß in einem Alter und in einem Entwicklungsstadium sein, daß eine angemessene Repräsentanz der wesentlichen Eigenschaften in der Nachkommenschaft erwartet werden kann.

4.2. Generatives Vermehrungsgut wird

- a) in Jahren guter Blüte und guter Fruchtbildung geerntet, sofern nicht kontrollierte Bestäubung vorgenommen worden ist;
- b) nach Methoden geerntet, die gewährleisten, daß die gewonnenen Proben repräsentativ sind.

4.3. Vegetatives Vermehrungsgut stammt ursprünglich von einem Individuum durch vegetative Vermehrung ab.

5. Zusätzliche Anforderungen für Standards

- 5.1. Die Standards sollen sich in dem Gebiet, in dem die Prüfung durchgeführt wird, möglichst ausreichend lange bewährt haben. Sie bestehen grundsätzlich aus Vermehrungsgut, das sich zu Beginn der Prüfung unter den für die Zulassung in Betracht gezogenen ökologischen Bedingungen für die Forstwirtschaft als geeignet erwiesen hat. Sie stammen soweit wie möglich von zugelassenem Ausgangsmaterial ab.
- 5.2. Bei der Prüfung von generativem Vermehrungsgut können auch Klone oder Nachkommen aus kontrollierter Bestäubung als Standards verwendet werden.
- 5.3. Es werden möglichst mehrere Standards benutzt. Wenn es sich als notwendig erweist, kann ein Standard durch solches Vermehrungsgut ersetzt werden, das den Prüfungen unterworfen ist und am geeignetsten erscheint.

5.4. Es werden die gleichen Standards bei der größtmöglichen Anzahl von Prüfungen verwendet.

6. Zu prüfende Merkmale

6.1. Folgende Merkmale des Vermehrungsgutes werden geprüft:

- Identitätsmerkmale in Bezug auf sein Ausgangsmaterial,
- Verhaltensmerkmale,
- Produktionsmerkmale.

6.2. Die Identitätsmerkmale werden in Form einer ausreichend detaillierten Beschreibung angegeben.

6.3. Die Prüfung der Verhaltens- und Produktionsmerkmale erstreckt sich in der Regel auf die Wüchsigkeit, die Anpassungsfähigkeit und die Resistenz gegenüber solchen Schadorganismen und abiotischen Faktoren, die wirtschaftlich erheblich sind. Darüber hinaus werden weitere Merkmale, die im Hinblick auf die Zielsetzung als wichtig angesehen werden, geprüft und entsprechend den ökologischen Bedingungen des Gebiets beurteilt, in dem die Prüfung durchgeführt wird.

7. Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

7.1. Die Prüfungsergebnisse über die Verhaltens- und Produktionsmerkmale werden getrennt für jedes Merkmal nach Nummer 6.3 in Zahlen angegeben. Diese Merkmale werden sodann einzeln beurteilt.

7.2. Bei der Analyse wird jedes Vermehrungsgut für jedes Verhaltens- und Produktionsmerkmal sowie für jeden geprüften Standort einzeln eingestuft. Dabei werden die Mittelwerte und die Streuung angegeben.

Die Sicherheitswahrscheinlichkeit, mit der Unterschiede zwischen den Mittelwerten des ge-

prüften Vermehrungsguts und den Standards nachgewiesen werden, wird angegeben. Der absolute und der relative Unterschied wird soweit wie möglich in genetischer Überlegenheit gegenüber dem Standardwert ausgedrückt.

Das Alter des Vermehrungsguts, auf das sich die Beurteilung des Merkmals bezieht, wird angegeben.

7.3. Es wird eine statistisch signifikante Überlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den Standards für mindestens ein wirtschaftlich bedeutsames Merkmal nach Nummer 6.3 nachgewiesen. Ist eine solche signifikante Überlegenheit nur bei einem Merkmal nachweisbar, so müssen die Werte von mindestens zwei weiteren Merkmalen nach Nummer 6.3 zumindest die Mittelwerte der Standards für diese beiden Merkmale erreichen.

Merkmale nach Nummer 6.3, die eine signifikante Unterlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den entsprechenden Merkmalen der Standards aufweisen, werden genau angegeben. Dabei ist auch anzugeben, ob ihre Auswirkungen durch günstige Merkmale ausgeglichen werden können.

7.4. Hat die Prüfung zum Ziel, Ausgangsmaterial hinsichtlich eines Merkmals zuzulassen, das für das Überleben unter extremen ökologischen Bedingungen wesentlich ist, so brauchen die anderen Merkmale den Mittelwert der Standards nicht zu erreichen.

7.5. Prüfungsmethode und Einzelheiten der erzielten Ergebnisse werden jedermann zugänglich gemacht, der ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

8. Frühtests

Untersuchungen früher Entwicklungsstadien in Baumschule, Gewächshaus und Labor sind als brauchbare Frühtests zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß zwischen den beurteilten Merkmalen in frühen und in späteren Entwicklungsstadien eine enge Korrelation besteht.

Anforderungen, denen Saatgut genügen muß**1.1. Früchte und Samen müssen folgenden Anforderungen an die spezifische Reinheit genügen:**

	Höchstanteil an Früchten und Samen anderer forstlicher Baumarten (in v. H. des Gewichts)
<i>Abies alba</i> Mill.	0,1
<i>Fagus sylvatica</i> L.	0,1
<i>Larix decidua</i> Mill.	0,5 ¹⁾
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	0,5 ¹⁾
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	0,5
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	0,5
<i>Pinus nigra</i> Arnold	0,5
<i>Pinus strobus</i> L.	0,5
<i>Pinus sylvestris</i> L.	0,5
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	0,5
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	0,1 ²⁾
<i>Quercus robur</i> L.	0,1 ²⁾
<i>Quercus rubra</i> L.	0,1

¹⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v. H. Samen anderer *Larix*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

²⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v. H. Früchte anderer *Quercus*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

1.2. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Aussaatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anlage IV

Anforderungen, denen Pflanzenteile genügen müssen

1.1. Populus sp.

Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie gegebenenfalls durch die Größenkriterien bestimmt.

1.1.1. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die nicht verholzt sind,
- b) deren Holz älter als zwei Vegetationsperioden ist,
- c) die Fehler am Aufwuchs, wie Zwieselwuchs, Verzweigung übermäßige Krümmung, aufweisen,
- d) die weniger als zwei gut entwickelte Knospen aufweisen,
- e) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- f) die teilweise oder ganz vertrocknet sind, Wunden aufweisen oder deren Rinde vom Holz getrennt ist,
- g) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- h) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) aufgeführten Kriterien finden weder auf Wurzelstecklinge noch auf Grünstecklinge Anwendung.

1.1.2. Mindestgrößen

Die Größenkriterien finden nur auf Pflanzenteile der Sektion Aigeiros, mit Ausnahme der Wurzel- und Grünstecklinge, Anwendung.

— Mindestlänge: 20 Zentimeter,

— Minstdurchmesser am dünneren Ende: Klasse 1/EWG — 8 Millimeter,
 Klasse 2/EWG — 10 Millimeter.

1.2. Abies alba Mill., Fagus sylvatica L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carr., Picea abies (L.) Karst., Picea sitchensis (Bong.) Carr., Pinus nigra Arnold, Pinus strobus L., Pinus sylvestris L., Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco, Quercus petraea (Mattuschka) Liebl., Quercus robur L., Quercus rubra L.

Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die Fehler in der Beschaffenheit oder ungenügende Wuchskraft aufweisen,
- b) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- c) die wegen des Alters oder der Größe für die Vermehrung ungeeignet sind,
- d) die teilweise oder ganz vertrocknet sind oder Verletzungen aufweisen, außer Schnittverletzungen für Kulturschnitte,
- e) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- f) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

Anforderungen, denen Pflanzgut genügen muß**1.1. Die nachstehenden Anforderungen gelten für:**

- generatives und vegetatives Pflanzgut von *Abies alba* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr., *Picea abies* (L.) Karst., *Picea sitchensis* (Bong.) Carr., *Pinus nigra* Arnold, *Pinus strobus* L., *Pinus sylvestris* L., *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl., *Quercus robur* L., *Quercus rubra* L.,
- vegetatives Pflanzgut von *Populus* sp.

1.2. Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzgut von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie durch die Alters- und Größenkriterien bestimmt.

1.3. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

In der nachstehenden Tabelle werden für alle Gattungen und Arten die Mängel angegeben, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit des Pflanzguts ausschließen. Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone sowie auf die Verwendungsfähigkeit des Vermehrungsguts für die Aufforstung zu bewerten.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	<i>Abies alba</i> <i>Picea</i>	<i>Larix</i>	<i>Pinus</i>	<i>Pseudotsuga</i> <i>menziesii</i>	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus</i>	<i>Populus</i> sp.
a) Pflanzgut mit nicht vernarbten Verletzungen						
— außer Schnittverletzungen für die Beseitigung überzähliger Endtriebe	+	+	+	+	+	+
— außer anderen Schnittverletzungen für Kulturschnitte	+	+	+	+		+
— außer Verletzungen an Zweigen	+	+	+	+	+	+
b) teilweise oder ganz vertrocknetes Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
c) starke Schaftkrümmung	+			+		+
d) mehrschaftiges Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
e) Sproß mit mehreren Endtrieben	+	+	+			+
f) unvollständig verholzter Sproß und unvollständig verholzte Seitenzweige	+ ¹⁾		+ ¹⁾			+ ²⁾
g) Sproß ohne gesunde Gipfelknospe	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾		
h) fehlende oder völlig ungenügende Verzweigung	+			+		
i) starke, die Lebensfähigkeit beeinträchtigende Beschädigungen der Nadeln des jüngsten Jahrgangs	+		+	+		

¹⁾ ausgenommen, wenn das Pflanzgut während der Vegetationsperiode aus der Baumschule herausgeholt worden ist.

²⁾ mit Ausnahme der Klone von *Populus deltoides angulata*.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	Abies alba Picea	Larix	Pinus	Pseudotsuga menziesii	Fagus sylvatica Quercus	Populus sp.
k) beschädigter Wurzelhals ⁴⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾
l) stark zusammengerollte oder umgebogene Hauptwurzel ⁴⁾	+	+	+	+	+	
m) fehlende oder stark verstümmelte Faserwurzeln ⁴⁾	+	+	+	+	+ ⁵⁾	
n) Pflanzgut mit schweren Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind	+	+	+	+	+	+
o) Pflanzgut mit erkennbaren Schäden, die durch Erwärmung, Gärung oder Fäulnis als Folgeerscheinung der Lagerungen in der Baumschule hervorgerufen sind	+	+	+	+	+	+

³⁾ mit Ausnahme der in der Baumschule zurückgeschnittenen Pflanzen von Populus.

⁴⁾ außer Setzstangen.

⁵⁾ außer Quercus rubra L..

1.4. Alter und Größen

1.4.1. Forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus

1.4.1.1. Anwendungsbereich

Die Kriterien für Alter und Größen des Pflanzguts finden keine Anwendung für nicht verschultes Pflanzgut.

1.4.1.2. EWG-Mindestnormen (Alter und Größen)

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
Abies alba	4	10 — 15	4	4	10 — 15	4
	5	15 — 25	5	4	15 — 20	5
	5	25 — 35	5	5	20 — 25	6
	5	35 — 45	6	5	25 — 35	7
	5	45 — 60	8	5	35 — 40	8
	—	> 60	10	—	> 40	10
Larix	2	20 — 35	4			
	3	35 — 50	5			
	4	50 — 65	6			
	4	65 — 80	7			
	5	80 — 90	8			
	5	> 90	10			
Picea abies	3	15 — 25	4	4	15 — 20	4
	4	25 — 40	5	5	20 — 30	5
	5	40 — 55	6	5	30 — 40	6
	5	55 — 65	7	5	40 — 50	8
	5	65 — 80	9	5	50 — 60	9
	—	> 80	10	—	> 60	10
Picea sitchensis	3	20 — 30	4			
	4	30 — 50	5			
	4	50 — 65	6			
	5	65 — 75	8			
	5	75 — 85	9			
	—	> 85	10			

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
Pinus nigra austriaca	2	6 — 15	3	2	6 — 10	3
	3	15 — 25	4	3	10 — 20	4
	4	25 — 35	5	4	20 — 30	5
	4	35 — 45	6	4	30 — 40	6
	4	45 — 55	7	4	40 — 50	7
				—	> 50	8
Pinus nigra (andere als austriaca)	2	5 — 10	3	3	10 — 15	4
	3	10 — 20	4	4	15 — 30	5
	3	20 — 30	5	4	30 — 40	6
	4	30 — 40	6	4	40 — 50	7
	4	40 — 50	7	4	> 50	8
	—	> 50	8			
Pinus strobus	2	6 — 10	3			
	3	10 — 20	4			
	4	20 — 30	5			
	4	30 — 40	6			
	5	40 — 50	7			
	5	50 — 60	8			
	5	> 60	10			
Pinus sylvestris	2	6 — 15	3	2	6 — 10	3
	3	15 — 25	4	3	10 — 20	4
	3	25 — 35	5	3	20 — 30	5
	3	35 — 45	6	3	30 — 40	6
	4	45 — 55	7	4	40 — 50	7
					> 50	8
Pseudotsuga menziesii	2	20 — 25	3	3	20 — 25	4
	3	25 — 30	4	4	25 — 35	5
	3	30 — 40	5	4	35 — 40	6
	4	40 — 50	6	4	40 — 45	6
	4	50 — 60	7	4	45 — 55	7
	4	60 — 70	8	4	55 — 65	8
	4	70 — 80	9	4	65 — 70	9
	4	80 — 100	12	—	> 70	12
	—	> 100	14			
Fagus sylvatica, Quercus	2	15 — 25	4			
	3	25 — 40	5			
	4	40 — 55	6			
	4	55 — 70	7			
	5	70 — 85	9			
	—	> 85	11			

¹⁾ Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

— bei Pflanzgut, das einen Endsproß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endsproß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;

— bei Pflanzgut, das einen Endsproß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endsproß ein schlafendes Auge trägt.

²⁾ Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

1.4.2. Populus

1.4.2.1. Anwendungsbereich

Die Größennormen finden nur auf Pflanzgut von Populus der Sektion Aigeiros Anwendung.

1.4.2.2. Alter des Pflanzguts

Das Höchstalter beträgt vier Jahre für den Stamm und gegebenenfalls fünf Jahre für die Wurzel.

1.4.2.3. Größenklassen

a) Andere als Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durchmesser-messung	Nummer der EWG-Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	N 1 a	6 — 8	1,00	1,50
		N 1 b	> 8 — 10	1,00	1,75
		N 1 c	> 10 — 12	1,00	2,00
		N 1 d	> 12 — 15	1,00	2,25
		N 1 e	> 15 — 20	1,00	2,50
		N 1 f	> 20	1,00	—
Mehr als 1 Jahr	1 m	N 2	8 — 10	1,75	2,50
		N 3	> 10 — 15	1,75	3,00
		N 4	> 15 — 20	1,75	3,50
		N 5	> 20 — 25	2,25	4,00
		N 6	> 25 — 30	2,25	4,75
		N 7	> 30 — 40	2,75	5,75
		N 8	> 40 — 50	2,75	6,75
		N 9	> 50	4,00	—

b) Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durchmesser-messung	Nummer der EWG-Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	S 1 a	15 — 20	2,00	3,50
		S 1 b	> 20 — 25	2,00	3,75
		S 1 c	> 25 — 30	2,50	4,00
		S 1 d	> 30 — 35	2,50	4,50
		S 1 e	> 35	3,00	5,00
Mehr als 1 Jahr	1 m	S 2	25 — 30	3,25	6,50
		S 3	> 30 — 38	3,75	8,00
		S 4	> 38 — 46	4,00	9,00
		S 5	> 46 — 54	5,00	10,00
		S 6	> 54	5,00	12,00

Herkunftszeugnis *)**Identitätszeugnis *)**

Nr.
 (Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

1. Natur des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut *)
2. Art, Unterart, Sorte, Klon *):
 - a) gewöhnliche Bezeichnung:
 - b) botanische Bezeichnung:
3. Kategorie: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut *)
4. a) Herkunftsgebiet und gegebenenfalls Herkunft – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:

 b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:

 c) autochthon/eingeführt aus: (Ursprung)/unbekannt *)
5. Natur des Ausgangsmaterials: Bestände/Klon/Samenplantage *)
6. a) Reifejahr – für Saatgut:
 b) Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling/vegetativ vermehrtes Pflanzgut/verschulte Pflanze *):
7. Menge:
8. Zahl und Beschreibung der Stücke:
9. Kennzeichnung der Stücke:
10. Zusätzliche Angaben:

..... 19.....
 (Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage VII**Verzeichnis des Vermehrungsguts, auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften Bezug nehmen****1. Generatives Vermehrungsgut von**

Abies alba Mill.

Fagus sylvatica L.

Larix decidua Mill.

Larix kaempferi (Lamb.) Carr.

Picea abies (L.) Karst.

Picea sitchensis (Bong.) Carr.

Pinus nigra Arnold

Pinus strobus L.

Pinus sylvestris L.

Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco

Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.

Quercus robur L.

Quercus rubra L.

2. Vegetatives Vermehrungsgut von

Populus sp.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 ist erstmals 1969 geändert worden, und zwar insbesondere um es an die Richtlinie Nr. 66/404/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2326) anzupassen. Diese Richtlinie ist auf die genetischen Merkmale des forstlichen Vermehrungsguts beschränkt. Die Regelung gilt für den gewerbsmäßigen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und auf den nationalen Märkten; darüber hinaus unterliegt ihr auch das Vermehrungsgut, das in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Das geltende Gesetz wird aus den nachstehenden Gründen geändert:

- a) Inzwischen ist das Recht auf dem Gebiet des forstlichen Vermehrungsguts auch hinsichtlich der äußeren Eigenschaften auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden. Im einzelnen handelt es sich um die Richtlinie Nr. 71/161/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 87 S. 14) sowie die Richtlinie Nr. 74/13/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1973 zur Änderung der Anlage 3 zur Richtlinie des Rates vom 30. März 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 15 S. 35). Diese Richtlinien sehen zwingend anzuwendende Normen für die äußere Beschaffenheit von Saatgut und fakultativ anzuwendende Normen für die äußere Beschaffenheit von Pflanzenteilen und Pflanzgut vor.

Bezüglich des Saatguts handelt es sich im einzelnen um Anforderungen an die Reinheit und Gesundheit sowie um zusätzliche Angaben bei der Kennzeichnung des für den Vertrieb bestimmten Saatguts.

Für Pflanzenteile und Pflanzgut müssen, für den Fall, daß sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden, ebenfalls bestimmte Anforderungen eingehalten sein. Es handelt sich im wesentlichen um Kriterien über die Beschaffenheit, Gesundheit und Größe sowie um zusätzliche Angaben bei der Kennzeichnung.

Diese Regelungen gelten nur für das der Gemeinschaftsregelung unterliegende generative und vegetative Vermehrungsgut bestimmter Baumarten. Für das übrige forstliche Vermeh-

rungsgut dürfen von den EWG-Mitgliedstaaten nur mit Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaften Normen für die äußere Beschaffenheit festgesetzt werden.

- b) Außerdem wurde das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des forstlichen Vermehrungsguts hinsichtlich der genetischen Eigenschaften durch die Zweite Richtlinie Nr. 75/445/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1975 zur Änderung der Richtlinie Nr. 66/404/EWG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 196 S. 14) fortentwickelt. Diese Änderungsrichtlinie sieht u. a. vor, daß künftig grundsätzlich nur zwei Kategorien von Vermehrungsgut in der Gemeinschaft und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen. Es handelt sich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und „Geprüftes Vermehrungsgut“. Dabei soll Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie Nr. 66/404/EWG und damit dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht, die erstgenannte Kategorie bilden. Die andere Kategorie soll Vermehrungsgut erfassen, dessen genetische Überlegenheit in Vergleichsprüfungen nachgewiesen worden ist. Um den innergemeinschaftlichen Warenaustausch zu erleichtern, wird künftig auf Grund entsprechender Mitteilungen der Mitgliedstaaten von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut“ veröffentlicht werden. Schließlich ist von Bedeutung, daß die Änderungsrichtlinie Vorschriften vorsieht, wonach die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, in die eingeführt wird, bestimmte Angaben bei der Einfuhr von Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern verlangen können.
- c) Die Einfuhrbestimmungen in § 8 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut stimmen formal mit den Vorschriften der genannten Richtlinie Nr. 66/404/EWG nicht voll überein. § 8 des geltenden Gesetzes sieht nämlich ein generelles Einfuhrverbot von Vermehrungsgut vor, das nicht im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist. Für Vermehrungsgut aus den EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern ist eine vom Bundesamt zu erteilende Ausnahmegenehmigung vorgesehen. Diese Regelung eines Einfuhrverbotes mit Ausnahmegenehmigung divergiert formal mit den entsprechenden Bestimmungen in der EWG-Richtlinie, da danach die Freiheit des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Europäischen Gemeinschaften die Regel und das Einfuhrverbot die Ausnahme ist. Der Gesetzent-

wurf soll diese Divergenz durch Umgestaltung der Einfuhrbestimmungen beseitigen.

- d) Ferner sieht der Gesetzentwurf in § 2 Abs. 1 eine Erweiterung des Katalogs der dem Gesetz unterliegenden Baumarten aus nationalen Gründen vor. In bezug auf die neu aufgenommenen Baumarten ist es wegen ihres zunehmenden Anbaues für die deutsche Forstwirtschaft nicht länger vertretbar, sie nicht den gesetzlichen Regelungen über die genetischen Eigenschaften zu unterwerfen. Bei entsprechenden standörtlichen Verhältnissen haben die neueinbezogenen Baumarten für die betroffenen Waldbesitzer erhebliche Bedeutung. Außerdem dient die Einbeziehung dieser Baumarten dem Ziel der Generhaltung.

Darüber hinaus sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz noch einige weitere geringfügige materielle und redaktionelle Änderungen vorgesehen.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut), Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Nr. 1 GG (Strafrecht).

3. Kosten des Gesetzes sowie Auswirkungen auf das Preisniveau und auf die Umwelt

Von den Ländern werden bereits bisher Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, so daß die Überwachung der neu im Entwurf vorgesehenen Vorschriften über die äußere Beschaffenheit zu keinen oder nur unwesentlichen Mehrkosten führen dürfte. Sonstige Mehrkosten sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht mit dem Gesetzentwurf verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die derzeitige Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 des Gesetzes soll aus gesetzestechnischen Gründen eine eigenständige Vorschrift werden. Außerdem ist im Hinblick auf die Richtlinie Nr. 75/445/EWG, die unter anderem in den Artikeln 5 und 13 nicht mehr wie bisher die Richtlinie Nr. 66/404/EWG allein auf die Holzerzeugung bzw. Ertragsfähigkeit des Waldes, sondern auf die Forstwirtschaft schlechthin abstellt, eine Änderung der Zweckbestimmung erforder-

lich. Diese bringt zum Ausdruck, daß das Gesetz dazu dient, die Forstwirtschaft — insbesondere die Ertragsfähigkeit des Waldes und dessen Wirkungen auf die Umwelt — durch Bereitstellung von hochwertigem Vermehrungsgut zu fördern.

Zu Nummer 2 (§ 1 a)

§ 1 a Abs. 1 enthält die Definitionen des § 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes; jedoch sind diese Definitionen insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG geändert und neue Definitionen aufgenommen worden.

Der Begriff „Vermehrungsgut“, der bisher nur in der Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes verwendet worden ist, wird nunmehr in Anpassung an die Richtlinien Nrn. 66/404/EWG, 71/161/EWG und 75/445/EWG als Oberbegriff den Definitionen für Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut vorangestellt. Die Definition für Saatgut bleibt unverändert. Dagegen wird die Definition für Pflanzenteile geringfügig erweitert, da durch die Fortentwicklung der Forstpflanzenzüchtung neben den bisher bereits genannten Pflanzenteilen wie Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Pfropfreiser auch Wurzeln und andere Sproß- und Wurzelteile (z. B. meristematische Gewebe) zur Pflanzenerzeugung verwendet werden können. Bei der Definition der Pflanzenteile und des Pflanzgutes wird außerdem entsprechend Artikel 4 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und Artikel 3 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG klargestellt, daß Setzstangen zu den Pflanzen gehören.

Die Definition für generatives Vermehrungsgut wird beibehalten; die Definition für vegetatives Vermehrungsgut wird entsprechend der Definition für generatives Vermehrungsgut aufgebaut, indem der bereits definierte Begriff „Pflanzenteile“ verwendet wird.

Die Definition für Ausgangsmaterial wird angeglichen an die beiden Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und „Geprüftes Vermehrungsgut“.

Die Definitionen für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und „Geprüftes Vermehrungsgut“ sind neu. Beide Kategorien sind nach der Art ihrer amtlichen Zulassung zu unterscheiden, die in den §§ 4 und 4 a des Entwurfs geregelt ist.

Die Definition der Samenplantage ist ebenfalls neu. Danach kommen als Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut künftig nicht nur Erhaltungssamenplantagen sondern auch Samenplantagen, die der Produktion von Saatgut dienen und bestimmte Anforderungen erfüllen, in Betracht.

Neu eingeführt wird der Begriff „verbesserter Anbauwert“. Mit diesem Begriff wird die genetische Überlegenheit von „Geprüftem Vermehrungsgut“ umschrieben.

Zur Klarstellung der Begriffe „Herkunft“ und „Ursprung“ wird das Wort „Standort“ durch den Begriff „Ort“ ersetzt; ferner werden die beiden Definitionen terminologisch aneinander angepaßt.

Die Änderung der Definition des Herkunftsgebietes ist sprachlicher Art bzw. eine Folge der Änderung der vorangegangenen Definitionen.

Die Definitionen der Begriffe „amtliche Maßnahmen“ und „Vertreiben“ werden beibehalten. Letztere Definition stimmt inhaltlich mit derjenigen in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und Artikel 3 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG überein. Diese Definitionen sind im nationalen Recht einerseits und im Gemeinschaftsrecht andererseits unterschiedlich aufgebaut; beide erfassen aber alle Formen des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens, gleichgültig, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Nicht erfaßt wird der nichtgewerbsmäßige Verkehr, da er wirtschaftlich unbedeutend ist; auf diese Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs wird ausdrücklich im achten Erwägungsgrund der Richtlinie Nr. 66/404/EWG hingewiesen.

§ 1 a Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 2)

In § 2 Abs. 1 werden alle Baumarten übernommen, die bereits bisher dem Gesetz und mit Ausnahme der Roterle auch im EWG-Katalog enthalten sind. Neu ist die lateinische Bezeichnung „*Populus sp.*“; sie ist in den EWG-Richtlinien Nrn. 71/161/EWG und 75/445/EWG enthalten und soll zum Ausdruck bringen, daß wie bisher die gesamte Gattung der Pappel hier erfaßt wird. Außerdem sieht Absatz 1 vor, daß neue Baumarten, die noch nicht im EWG-Katalog aufgeführt sind, künftig unter das Gesetz fallen. Es handelt sich dabei um folgende Baumarten: Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde. Die neu aufgenommenen Baumarten haben zunehmende forstliche Bedeutung. Es erscheint nicht länger vertretbar, künftig noch Vermehrungsgut dieser Baumarten zuzulassen, an dessen genetische Eigenschaften die gesetzlichen Anforderungen nicht gestellt werden. Es besteht die Gefahr, daß hierdurch ungeeignetes Vermehrungsgut vertrieben wird, weil wegen der zunehmenden Kosten auf einfach zu beerntende Bäume oder Bestände oder auf Vermehrungsgut aus anderen Ländern mit günstigerer Kostenstruktur oder günstigeren Erntemöglichkeiten ausgewichen wird. Die Einbeziehung dieser Baumarten in den Gesetzentwurf dient auch dem im Rahmen des Umweltschutzes wichtigen Gesichtspunkt der Generhaltung. Die Einbeziehung der aufgeführten neuen Baumarten ist nach Artikel 2 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG zulässig.

§ 2 Abs. 2 sieht eine Ermächtigung des Bundesministers für eine Rechtsverordnung vor, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Baumarten den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 1 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453).

§ 2 Abs. 3 stellt keine materielle sondern lediglich eine rechtssystematische Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar. Die im geltenden Gesetz in den Einzelvorschriften enthaltenen Ausnahmeregelungen betreffend den sachlichen Anwendungsbereich werden nunmehr an einer Stelle zusammengefaßt. Dies entspricht auch Artikel 17 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und Artikel 15 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Die Ausnahmenvorschrift wird im übrigen an den neugefaßten § 1 mit den Bestimmungen über den Gesetzeszweck angepaßt; d. h. anstelle des Begriffs „Holzerzeugung“ tritt der Begriff „forstliche Zwecke“, der dem in § 1 verwendeten Begriff „Forstwirtschaft“ entspricht.

Zu Nummer 4 (§ 3)

§ 3 regelt wie bisher § 3 des geltenden Gesetzes den Vertrieb des Vermehrungsguts; auch bleiben weiterhin die neuen Einfuhrbestimmungen (§§ 8, 8 a, 8 b und 8 c) sowie die Vorschrift über den Vertrieb des Vermehrungsguts mit minderen Anforderungen (§ 10 a) unberührt.

§ 3 Abs. 1 sieht eine Anpassung des § 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes an Artikel 4 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG vor. Der Vertrieb von Vermehrungsgut ist danach künftig nur zulässig, wenn es sich nachweislich um die Kategorie „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt. Diese Kategorien von Vermehrungsgut müssen aus amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen sein. § 3 Abs. 1 schreibt außerdem vor, daß vegetatives Vermehrungsgut nur als „Geprüftes Vermehrungsgut“ vertrieben werden darf. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsgut durch eine Prüfung, wie sie bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ vorgeschrieben wird, sichergestellt ist, daß die Weitergabe von nachteiligen Erbeigenschaften weitgehend ausgeschlossen wird. Bisher ist die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut vor allem bei der Pappel üblich. Aber auch bei anderen Baumarten wie z. B. der Fichte zeichnet sich die Gewinnung und Verwendung von vegetativem Vermehrungsgut ab.

§ 3 Abs. 2 enthält entsprechend Artikel 5 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG Vorschriften über die äußere Beschaffenheit von Saatgut bestimmter Baumarten. Sie müssen neben den in § 3 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über die genetischen Eigenschaften beim Vertrieb eingehalten werden. Welche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit des Saatguts im einzelnen zu stellen sind, ist in der Anlage III des Gesetzentwurfs festgesetzt; es handelt sich um Anforderungen an die Reinheit und Gesundheit des Saatguts. Die Regelungen gelten nur für die in Anlage III genannten Baumarten. Es sind dies die Baumarten, die auch in Artikel 2 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und der dazugehörigen Anlage 1 aufgeführt sind. Danach wird also Saatgut solcher Baumarten in die Regelungen über die äußere Beschaffenheit nicht einbezogen, die in § 2 Abs. 1 nur aus innerstaatlichen Gründen neu aufgenommen sind.

§ 3 Abs. 3 enthält entsprechend Artikel 6 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG Regelungen über die äußere

Beschaffenheit von Pflanzenteilen und Pflanzgut. Anforderungen an die äußere Beschaffenheit dieses Vermehrungsguts im einzelnen sind in den Anlagen IV und V des Gesetzentwurfs festgesetzt; sie sind jedoch nur dann einzuhalten, wenn Pflanzenteile und Pflanzgut unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden sollen. Außerdem gelten wie im Falle des § 3 Abs. 2 auch diese Regelungen nur für die in den Anlagen IV und V des Gesetzentwurfs aufgeführten Baumarten.

§ 3 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 ermöglicht wie bisher § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes Ausnahmen von den in § 3 Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen, die vom Bundesamt erlaubt werden können. Neu ist, daß diese Ausnahmeerlaubnisse auch in bezug auf die Anforderungen an die äußere Beschaffenheit von Saatgut entsprechend den Vorschriften in den Artikeln 5 und 16 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG gelten. Die Regelung in § 3 Abs. 4 Nr. 3 ist neu und im Hinblick auf das nicht in der Anlage VII aufgeführte Vermehrungsgut geschaffen worden. Da dieses Vermehrungsgut bisher nicht aufgrund eines EWG-Rechtsaktes dem Katalog der Richtlinie Nr. 66/404/EWG unterworfen worden ist, steht es der Bundesrepublik Deutschland frei, nach Artikel 2 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG an Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr auch in EWG-Mitgliedstaaten bestimmt ist, weniger strenge Anforderungen zu stellen. Hinsichtlich der Ausfuhr in Drittländer gelten für das in Anlage VII nicht enthaltene Vermehrungsgut die gleichen Grundsätze wie für das sonstige unter § 3 Abs. 4 Nr. 2 fallende Vermehrungsgut. Weiter ist vorgesehen, daß die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes nicht nur mit Auflagen verbunden, sondern künftig auch unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden können, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die bisherige Genehmigungspraxis hat gezeigt, daß eine derartige Erweiterung zweckmäßig ist.

Zu Nummer 5 (§ 4)

§ 4 Abs. 1 regelt entsprechend Artikel 5 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“. „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ ist dasjenige Vermehrungsgut, das den Anforderungen des geltenden Gesetzes und damit Artikel 5 der Richtlinie Nr. 66/404/EWG entspricht. Neu ist die Bezeichnung „Ausgewähltes Vermehrungsgut“, die durch die Richtlinie Nr. 75/445/EWG eingeführt worden ist. Im übrigen werden einige redaktionelle Verbesserungen vorgenommen und wie in § 1 der Begriff „Holzerzeugung“ durch den Begriff „Forstwirtschaft“ ersetzt.

Die Verordnungsermächtigungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechen, von einigen redaktionellen Anpassungen abgesehen, den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des geltenden Gesetzes. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des geltenden Gesetzes entfällt, da in § 14 b eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers zur Änderung aller Anlagen des Gesetzentwurfs vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 4 a und 4 b)

a) Zu § 4 a

§ 4 a Abs. 1 regelt entsprechend Artikel 6 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“. Voraussetzung für die Zulassung ist der in Vergleichsprüfungen festgestellte verbesserte Anbauwert. Die Anlage und die Durchführung der Vergleichsprüfungen sowie die Auswertung ihrer Ergebnisse erfolgt nach strengen, in den Europäischen Gemeinschaften einheitlichen Regelungen, die in Anlage II des Gesetzentwurfs entsprechend der Anlage 1 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG festgesetzt sind.

Nach § 4 a Abs. 2 kann eine befristete Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“ erfolgen, wenn vorläufige Ergebnisse der laufenden Prüfungen dies rechtfertigen. Nach Artikel 6 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG können die Mitgliedstaaten diese Regelung treffen. Da die Vergleichsprüfungen erst nach längerer Zeit abschließende Ergebnisse ausweisen, ist die Regelung in Absatz 2 zweckmäßig.

§ 4 a Abs. 3 sieht entsprechend den Regelungen in Artikel 6 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1987 für die Zulassung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ vor, das Vergleichsprüfungen unterworfen war, die nicht den Anforderungen der Anlage II des Gesetzentwurfs entsprechen. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch dieses Vermehrungsgut nachweislich einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Prüfungen vor dem 30. Juni 1977 begonnen worden sind.

§ 4 a Abs. 4 gibt dem Bundesminister die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, um die Merkmale, auf die sich die Prüfungen bei den einzelnen Baumarten im Rahmen der Vergleichsprüfungen mindestens zu erstrecken haben, festzulegen und die Übergangsfrist nach § 4 a Abs. 3 zu verlängern, falls die zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaften dies beschließen.

b) Zu § 4 b

§ 4 b Abs. 1 enthält entsprechend Artikel 6 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG die Vorschrift, daß für die Standorte, an denen Vergleichsprüfungen durchgeführt wurden, Beschreibungen zu erstellen sind, soweit die Vergleichsprüfungen an diesen Standorten zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben. § 4 b Abs. 2 sieht vor, daß die Beschreibungen der Standorte dem Bundesminister mitgeteilt werden.

Dies ist erforderlich, da die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 der Richtlinie Nr. 75/445/EGW verpflichtet sind, diese Standortbeschreibungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterzugeben. Die Kommission übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten diese Beschreibungen, die von der Forstwirtschaft für eine sachgerechte Verwendung des „Geprüften Vermehrungsguts“ benötigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 5)*Buchstabe a*

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Buchstabe b

Die Einführung der Worte „oder anderes Ausgangsmaterial“ in § 5 Abs. 1 des geltenden Gesetzes ist im Hinblick auf die geänderte Definition des Begriffes „Ausgangsmaterial“ in § 1 a Abs. 1 Nr. 4 erforderlich.

Buchstabe c

Es ist entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 4 vorgesehen, daß die Entscheidungen der Zulassungsstelle auch unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden können.

Buchstabe d

Da der Begriff „Standorttrassenforschung“ von dem Oberbegriff „forstliche Vererbungslehre“ erfaßt wird, können die Worte „oder Standorttrassenforschung“ gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 6)*Buchstabe a*

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Buchstabe b

§ 6 Abs. 1 regelt wie § 6 Abs. 1 des geltenden Gesetzes die Einrichtung und Führung bestimmter Register. Erntezulassungsregister sind für Ausgangsmaterial von generativem Vermehrungsgut vorgesehen. Entsprechend Artikel 7 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG ist im Erntezulassungsregister künftig danach zu trennen, ob das Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ oder „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist. In das Baumzuchtregister ist weiterhin das Ausgangsmaterial für vegetatives Vermehrungsgut einzutragen. Da Autochthonie und Ursprung fachlich zu unterscheiden sind, wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezüglich dieser Angaben eine entsprechende Richtigstellung vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 7)*Buchstabe a*

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Buchstabe b

Die Änderungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 sind eine Folge der in § 1 a Abs. 1 geänderten Definitionen der Begriffe „Pflanzgut“ und „Ausgangsmaterial“.

Buchstabe c

In § 7 Abs. 4 Nr. 1 wird der Begriff „Gattungen“ gestrichen, da der Katalog nach § 2 Abs. 1 auf Baumarten abgestellt worden ist.

Buchstabe d

Bezüglich der Streichung der Worte „oder -gattungen“ wird auf die Ausführungen unter Buchstabe c verwiesen. Die Einfügung der Worte „oder seinem Beauftragten“ erfolgt in Anpassung an § 7 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

Buchstabe e

Die Streichung des § 7 Abs. 5 des geltenden Gesetzes erfolgt im Hinblick auf die generelle Regelung des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 3.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Die §§ 8 bis 8 c enthalten die grundsätzlichen Vorschriften über die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist. Nach der Systematik dieser Vorschriften bleibt die Einfuhr von ausländischem Vermehrungsgut grundsätzlich weiterhin verboten.

Nach § 8 Abs. 1 gilt dieser Grundsatz jedoch nicht in bezug auf die Einfuhr von in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenem oder erzeugtem generativem und vegetativem Vermehrungsgut bestimmter Baumarten, das dem Katalog der Richtlinie Nr. 75/445/EWG unterliegt und in der Anlage VII des Gesetzesentwurfs aufgeführt wird. Dieses Vermehrungsgut darf unter den in § 8 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt und vertrieben werden. Die Regelung entspricht, wie unter A. 1. c) des Allgemeinen Teils dargelegt, den Vorschriften der Richtlinien Nrn. 66/404/EWG, 71/161/EWG und 75/445/EWG.

Artikel 13 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG geht davon aus, daß die Verkehrsfähigkeit dieses Vermehrungsguts aus EWG-Mitgliedstaaten generell bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Zulassung seines Ausgangsmaterials eingeschränkt ist, sofern dieses Ausgangsmaterial nach dem 1. Juli 1975 zugelassen worden ist und die Mitgliedstaaten keine Abkürzung der Übergangsfrist erklärt haben. Nach diesem Zeitpunkt sind Verkehrsbeschränkungen für dieses Vermehrungsgut und für Vermehrungsgut, das aus vor dem 1. Juli 1975 zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, also keiner Schutzfrist mehr unterliegt, nur noch auf Grund eines Gemeinschaftsverfahrens möglich. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn zu befürchten ist, daß die Verwendung des einzuführenden Vermehrungsguts auf Grund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft des antragstellenden Mitgliedstaates hat. Das von den Mitgliedstaaten zugelassene Ausgangsmaterial und auf Grund des Gemeinschaftsverfahrens zugelassene Verkehrsbeschränkungen für einzelne Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG laufend von der EG-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut“ veröffentlicht.

§ 8 Abs. 2 und 3 enthalten entsprechend den Vorschriften der Richtlinie Nr. 71/161/EWG Regelungen über die äußere Beschaffenheit, denen das Vermehrungsgut genügen muß, wenn es nach Absatz 1 aus EWG-Mitgliedstaaten eingeführt werden soll. Pflanzenteile und Pflanzgut unterliegen diesen Vorschriften allerdings nur dann, wenn sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ eingeführt werden.

Zu Nummer 11 (§§ 8 a, 8 b und 8 c)

a) Zu § 8 a

Soweit die Einfuhr und der Vertrieb nicht nach § 8 erfolgen können, sind nach § 8 a unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmeerlaubnisse vom Einfuhr- und Vertriebsverbot durch das Bundesamt vorgesehen.

§ 8 a Abs. 1 sieht eine Ausnahmeerlaubnis für das in Drittländern gewonnene oder erzeugte und in Anlage VII des Gesetzentwurfs aufgeführte Vermehrungsgut vor. Diese Regelung entspricht Artikel 14 der Richtlinie Nr. 66/404/EWG und Artikel 12 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Da nach der Richtlinie Nr. 66/404/EWG der Rat nur eine Gleichstellungsentscheidung in bezug auf die unter § 8 a Abs. 1 Nr. 2 angeführten Kriterien treffen kann, sind die übrigen unter § 8 a Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen vom Bundesamt zu prüfen.

Nach § 8 a Abs. 2 erlaubt unter den dort genannten Voraussetzungen das Bundesamt die Einfuhr und den Vertrieb von nicht im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnenem oder erzeugtem generativem und vegetativem Vermehrungsgut bestimmter Baumarten, das nicht in der Anlage VII des Gesetzentwurfs aufgeführt ist, aber nach § 2 Abs. 1 dem Gesetz künftig unterliegt. Diese Regelung ist, wie in der Begründung zu § 2 dargelegt, nach Artikel 2 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG zulässig. Die in § 8 a Abs. 2 aufgeführten Kriterien beziehen sich nur auf die genetischen Eigenschaften des Vermehrungsguts. Die in dieser Hinsicht an dieses Vermehrungsgut gestellten Anforderungen entsprechen den Anforderungen an das im Katalog der Richtlinien Nrn. 66/404/EWG und 75/445/EWG aufgeführte Vermehrungsgut. Hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit des neu in den Gesetzentwurf einbezogenen Vermehrungsguts sind zur Zeit keine Voraussetzungen vorgesehen, zumal hierzu die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG von den Europäischen Gemeinschaften ermächtigt werden müßte.

Die Regelungen in § 8 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind nicht neu; sie entsprechen im wesentlichen den Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des geltenden Gesetzes. Es sind nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, die entweder eine Folge der Änderungen in vorangegangenen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind oder die sich auf Grund der Einfuhrpraxis als zweckmäßig gezeigt haben. Der Anwendungsbereich ist allerdings insofern erweitert, als Ausnahmeerlaubnisse sowohl hinsichtlich der genetischen Eigenschaften als

auch hinsichtlich der Normen über die äußere Beschaffenheit von Vermehrungsgut erteilt werden können. Ähnlich wie die Richtlinie Nr. 66/404/EWG sieht auch die Richtlinie Nr. 71/161/EWG die unter den Nummern 1 bis 3 geregelten Ausnahmen vor. Die Regelung in § 8 a Abs. 3 Nr. 4 ist neu und im Hinblick auf das nicht in Anlage VII aufgeführte Vermehrungsgut geschaffen worden. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgeblich wie für die Ausnahmevorschrift in § 3 Abs. 4 Nr. 3. Die Ausnahmeerlaubnisse in § 8 a Abs. 3 liegen wie in § 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes im Ermessen des Bundesamtes. Das entspricht den Regelungen in den Artikeln 4 und 16 der Richtlinie Nr. 66/404/EWG und den Artikeln 5 und 16 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG.

§ 8 a Abs. 4 entspricht der Regelung in § 8 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Es ist lediglich wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs vorgesehen, daß das Bundesamt Ausnahmeerlaubnisse künftig auch unter Bedingungen und Befristungen erteilen kann.

b) Zu § 8 b

§ 8 b sieht Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften der §§ 8 und 8 a vor; sie entsprechen den bisher in § 8 Abs. 4 des geltenden Gesetzes geregelten Tatbeständen. In § 8 b Nr. 1 wird lediglich wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs der Begriff „forstliche Zwecke“ anstelle des bisherigen Begriffs „Holzerzeugung“ verwendet.

c) Zu § 8 c

Diese Vorschrift regelt, die verwaltungsmäßige Durchführung der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut und legt die insoweit geltenden behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungen fest. § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes enthält ähnliche Regelungen.

Die Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut in bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Vermehrungsgut kann von den Zolldienststellen nicht allein durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut“ von der EG-Kommission aufgestellt worden ist; denn dieser Katalog wird außerordentlich umfangreich sein und häufig nicht die geltende Rechtslage wiedergeben. Es ist deshalb notwendig, in § 8 c Abs. 3 eine Ermächtigung vorzusehen, nach der die Einfuhr von einer Meldung, Vorführung oder Untersuchung des Vermehrungsguts unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung bei einer Stelle, der die Unterlagen über die Einfuhrvoraussetzungen nach dem jeweiligen neuesten Stand unmittelbar zur Verfügung stehen, abhängig gemacht wird. Diese Regelung ist nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG zulässig.

Zu Nummer 12 (§ 9)

§ 9 regelt wie bisher § 9 des geltenden Gesetzes die Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll.

Infolge der in Artikel 9 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG vorgesehenen geringfügigen materiellen Änderungen, die insbesondere auf der Einführung der beiden Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und „Geprüftes Vermehrungsgut“ beruhen, ist § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes entsprechend zu ändern.

§ 9 Abs. 2 des geltenden Gesetzes ist im Hinblick auf die generelle Regelung des Anwendungsbezirks in § 2 Abs. 3 überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 10)

§ 10 regelt wie bisher § 10 des geltenden Gesetzes die Begleiturkunden und sonstigen Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut.

§ 10 Abs. 1 enthält insbesondere Anpassungen an die neuen Vorschriften in Artikel 10 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Diese sehen vor, daß die bisher schon vorgeschriebene Begleiturkunde auch in Form eines Etiketts gestaltet werden kann und daß bei einer vorläufigen Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 a Abs. 2 diese Tatsache auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde vermerkt werden muß. Die übrigen Änderungen sind eine Folge der Änderungen in vorangegangenen Vorschriften des Gesetzentwurfs.

§ 10 Abs. 2 beruht auf Artikel 10 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG. Die Vorschrift ist zwingend, da Saatgut bestimmter Baumarten künftig nur noch unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden darf. Diese Bezeichnung bedeutet, daß die Anforderungen der Anlage III, denen Saatgut genügen muß, eingehalten sind. Bei den weiteren in § 10 Abs. 2 verlangten Angaben handelt es sich um zusätzliche Informationen für den Handelsverkehr; nach derzeitigem Rechtsstand sind hierfür mit Ausnahme der Angabe über die spezifische Reinheit keine besonderen Anforderungen in der Anlage III vorgeschrieben.

Die Vorschriften in § 10 Abs. 3 über die äußere Beschaffenheit von Pflanzenteilen oder Pflanzgut entsprechen Artikel 11 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG; sie sind nur einzuhalten, wenn dieses Vermehrungsgut unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben wird.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 über bestimmte Farben der Etikette oder sonstigen Urkunden soll den Handelsverkehr erleichtern und entspricht im übrigen Artikel 10 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG.

§ 10 Abs. 5 Nr. 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 3 Nr. 1 des geltenden Gesetzes geringfügige redaktionelle Änderungen. Die neue in § 10 Abs. 5 Nr. 2 vorgesehene Ausnahmebestimmung für Vermehrungsgut, das nicht in der Anlage VII aufgeführt ist, korrespondiert mit denjenigen in § 3 Abs. 4 Nr. 3 und § 8 a Abs. 3 Nr. 4. Im Hinblick auf die allgemeine Regelung über den sachlichen Anwendungsbereich in § 2 Abs. 3 muß die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 des geltenden Gesetzes wegfallen.

Die Regelung in § 10 Abs. 6 entspricht derjenigen in § 10 Abs. 2 des geltenden Gesetzes. Satz 2 enthält eine Klarstellung, wie der Verschluß von Saatgutpackungen beschaffen sein muß.

Nach Artikel 10 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vorzuschreiben, daß auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ weitere Angaben gemacht werden. Die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 7 Nr. 1 dient dazu, einen solchen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften kurzfristig in deutsches Recht umzusetzen. Durch § 10 Abs. 7 Nr. 2 soll sichergestellt werden, daß die Art der Begleiturkunden und die Art des Verschlusses von Saatgutpackungen durch Rechtsverordnung im einzelnen festgelegt werden können. Diese Vorschrift dient der Ordnung des Vertriebs von Vermehrungsgut.

Zu Nummer 14 (§ 10 a)

Aus gesetzestechnischen Gründen soll die Vorschrift in § 10 a des geltenden Gesetzes über den Vertrieb und die Einfuhr von Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen aus zwei Absätzen bestehen.

Neu ist, daß sich § 10 a Abs. 1 anders als § 10 a des geltenden Gesetzes grundsätzlich auch auf Ausnahmen von den Anforderungen an die äußere Beschaffenheit des Saatguts erstreckt. Diese Regelung ist in Artikel 15 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG vorgesehen. Außerdem bedarf § 10 a des geltenden Gesetzes insofern einer Änderung, als nach § 2 Abs. 1 der Katalog der dem Gesetz unterliegenden Baumarten erweitert und nicht mehr identisch ist mit dem in den EWG-Richtlinien vorgesehenen Katalog. Die Zulassung von Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen der nicht dem EWG-Katalog unterliegenden Baumarten wird infolgedessen in § 10 a Abs. 1 nicht von einer Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abhängig gemacht. Ferner soll die Einfuhr von dem EWG-Katalog unterliegenden Saatgut dann nicht eine Entscheidung der EG-Kommission voraussetzen, wenn es sich um kleine Mengen handelt, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind; diese Regelung ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG.

§ 10 a Abs. 2 sieht gegenüber der Regelung in § 10 a Satz 2 des geltenden Gesetzes nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen als Folge der Änderungen vorangegangener Vorschriften des Gesetzentwurfs vor. Dazu gehört insbesondere die Vorschrift in § 10 a Abs. 2 Satz 3, die hinsichtlich der Herkunft des Vermehrungsguts mit minderen Anforderungen die Trennung und Kennzeichnung regelt. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 9 Abs. 1 Nr. 4 des geltenden Gesetzes. Aus gesetzestechnischen Gründen erfolgt nunmehr diese Regelung in § 10 a Abs. 2.

Zu Nummer 15 (§ 11)

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Zu Nummer 16 (§ 12)*Buchstabe a*

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Buchstabe b

Die Streichung des Begriffs „Gattungen“ erfolgt wie an anderen Stellen des Gesetzentwurfs im Hinblick darauf, daß der Katalog nach § 2 Abs. 1 auf Baumarten abgestellt worden ist.

Zu Nummer 17 (§ 13)*Buchstabe a*

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Buchstabe b

§ 13 Abs. 1 enthält eine neue allgemeine Überwachungsvorschrift. Die Einfügung einer derartigen Bestimmung ist rechtssystematisch im Hinblick auf die Einzelregelungen in den Absätzen 2 und 3 des Gesetzentwurfs zweckmäßig und entspricht im übrigen den Regelungen in anderen Gesetzen. Außerdem trägt diese Bestimmung damit auch förmlich der in Artikel 11 der Richtlinie Nr. 66/404/EWG vorgesehenen allgemeinen Überwachungspflicht der Mitgliedstaaten Rechnung.

In § 13 Abs. 2 wird die Überwachung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit des Vermehrungsguts geregelt; sie entspricht der Vorschrift in Artikel 12 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG. Es wird die Durchführung bestimmter Kontrollmaßnahmen und die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten geregelt.

Buchstaben c bis e

§ 13 Abs. 3 bis 5 enthält im wesentlichen die bisherigen Regelungen in § 13 des geltenden Gesetzes mit der erforderlichen Anpassung an die geänderte Absatzfolge.

Die materiellen Änderungen in § 13 Abs. 4 erfolgen in Anpassung an entsprechende Bestimmungen in neueren Gesetzen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Zu Nummer 18 (§ 13 a)

§ 13 a entspricht grundsätzlich der Regelung in § 18 des geltenden Gesetzes. Aus rechtssystematischen Gründen soll die Frage der Ausstellung amtlicher Zeugnisse an dieser Stelle des Gesetzentwurfs erfolgen.

Neu ist in § 13 a Satz 1 der Hinweis, daß Zeugnisse für die Ausfuhr von inländischem Vermehrungsgut in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Antrag nach dem Muster der Anlage VI zu erteilen sind; damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß auch die übrigen EWG-Mitgliedstaaten zunehmend dazu übergehen, die Vorlage dieser Zeugnisse bei der Einfuhr vorzuschreiben. Durch die nach § 13 a Satz 2 vorgesehene

Bestätigung, daß Pflanzenteile und Pflanzgut einer amtlichen Kontrolle über die äußere Beschaffenheit unterworfen waren, wird sichergestellt, daß dieses Vermehrungsgut im innergemeinschaftlichen Verkehr bis zur Ankunft beim Empfänger, insoweit keiner amtlichen Beschaffenheitskontrolle unterworfen wird. Diese Regelung ergibt sich aus Artikel 13 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG.

Zu Nummer 19 (§ 14)

Die Änderung ist gesetzestechnischer Art.

Zu Nummer 20 (§§ 14 a und 14 b)*a) Zu § 14 a*

Damit das Gesetz einheitlich durchgeführt wird, ist in § 14 a vorgesehen, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann (vgl. Artikel 84 Abs. 2 GG). Zwar spricht Artikel 84 Abs. 2 von der „Bundesregierung“ als Kollegialorgan; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 26, 338, 395, 397) kann jedoch auch ein Bundesminister durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder ermächtigt werden. Im vorliegenden Falle ist es nicht erforderlich, daß die Bundesregierung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt; vielmehr genügt es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, daß der zuständige Fachminister unter Einhaltung der in der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil)“ vorgesehenen Beteiligungsvorschriften diese Verwaltungsvorschriften erläßt.

b) Zu § 14 b

Die Anlagen I bis VII des Gesetzentwurfs haben weitgehend technischen Charakter. Es ist daher in § 14 b vorgesehen, sie durch Rechtsverordnungen des Bundesministers ohne Zustimmung des Bundesrates kurzfristig zu ändern, falls dies Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich machen.

Zu Nummer 21 (§ 15)

§ 15 regelt wie bisher § 15 des geltenden Gesetzes die Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 Abs. 1, 3 und 4 entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 1 bis 4 des geltenden Gesetzes. Dabei sind die Änderungen berücksichtigt, die eine Reihe von in § 15 genannten Vorschriften auf Grund des Gesetzentwurfs erfahren haben. Neu ist, daß nach § 15 Abs. 3 künftig Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden können. Die derzeitige Regelung über die Höhe der Geldbuße stammt aus dem Jahr 1957. Sie entspricht nicht mehr den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Auswirkungen, die diese

Ordnungswidrigkeiten insbesondere auf die Forstwirtschaft haben können.

§ 15 Abs. 2 ist erforderlich, da in § 2 Abs. 2 eine Einbeziehung weiterer Baumarten durch Rechtsverordnung vorgesehen ist und insoweit auch die Anwendung des § 15 sichergestellt sein muß.

§ 15 Abs. 5 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit die Zuständigkeit bei Bundesbehörden liegt. § 15 Abs. 5 Nr. 1 entspricht der Regelung in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1469). Aus rechtssystematischen Gründen soll wie in anderen Gesetzen diese Regelung nunmehr im Gesetz selbst erfolgen (vgl. z. B. § 76 Abs. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes). § 15 Abs. 5 Nr. 2 regelt die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den in § 8 c neugeschaffenen Überwachungsvorschriften bei der Einfuhr.

Zu Nummer 22 (§ 18)

Die Bestimmungen des § 18 des geltenden Gesetzes sind in § 13 a aufgenommen, so daß diese Vorschrift aufzuheben ist.

Zu Nummer 23 (Anlagen I bis VII)

Die Anlage I enthält die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist. Sie entspricht der Anlage I der Richtlinie Nr. 66/404/EWG mit den Änderungen in Artikel 17 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Erforderliche Anpassungen sind bei dem Abschnitt B. Samenplantagen und Abschnitt C. Klone vorgenommen worden. Der Abschnitt C. Klone wird künftig keine Bedeutung mehr haben, da nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vegetatives Vermehrungsgut — dazu gehören Klone — nur „Geprüftes Vermehrungsgut“ sein darf.

Die Anlage II enthält die Anforderungen an die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist. Die Anlage entspricht der Anlage 1 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Für die Zulassung von Ausgangsmaterial dieser Kategorie von Vermehrungsgut ist von entscheidender Bedeutung, daß eine Überlegenheit gegenüber Vermehrungsgut von Standard-Ausgangsmaterial, das bestimmte Voraussetzungen erfüllen muß, nachgewiesen wird.

Anlage III enthält die Anforderungen, denen Saatgut hinsichtlich seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß. Die Anlage entspricht der Anlage 1 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und ist nur für das dort aufgeführte Vermehrungsgut bestimmter Baumarten gültig. Es werden Anforderungen hinsichtlich der spezifischen Reinheit und der Gesundheit gestellt.

Anlage IV enthält die Anforderungen, denen Pflanzenteile hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen. Die Anlage entspricht der Anlage 2 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und findet wie die Anlage III nur auf das dort aufgeführte Vermehrungsgut bestimmter Baumarten Anwendung. Es werden Anforderungen insbesondere an Beschaffenheit, Gesundheitszustand und Mindestgrößen gestellt.

Anlage V enthält die Anforderungen, denen Pflanzgut hinsichtlich seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß. Die Anlage entspricht der Anlage 3 der Richtlinie Nr. 71/161/EWG und deren Änderung bzw. Ergänzung in bezug auf die Normen für gedrucktes Pflanzgut bei Fichte (*Picea abies*) und Schwarzkiefer (*Pinus nigra*, andere als *austriaca*) auf Grund der Richtlinie Nr. 74/13/EWG. Auch die Anlage V findet nur auf das dort aufgeführte generative und vegetative Vermehrungsgut bestimmter Baumarten Anwendung. Es werden Anforderungen insbesondere an Beschaffenheit, Gesundheitszustand, Alter und Größen gestellt.

Anlage VI bestimmt die Form und den Inhalt des u. a. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Zeugnisses über die Herkunft oder die Identität des Vermehrungsguts; sie entspricht der Anlage 2 der Richtlinie Nr. 75/445/EWG. Dieses Zeugnis ist bereits in der Anlage II des geltenden Gesetzes vorgesehen; es muß jedoch an die in der Richtlinie Nr. 75/445/EWG enthaltenen Änderungen angepaßt werden.

Anlage VII enthält ein Verzeichnis des generativen und vegetativen Vermehrungsguts bestimmter Baumarten, auf das die Vorschriften der § 3 Abs. 4, §§ 8, 8 a, 10 Abs. 5 und § 10 a Bezug nehmen. Es handelt sich um dasjenige Vermehrungsgut, das dem Katalog der Richtlinien Nrn. 66/404/EWG und 75/445/EWG unterliegt.

Zu Artikel 2

Infolge der zahlreichen Änderungen ist es insbesondere im Interesse der vom Gesetz Betroffenen notwendig, eine Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 enthält Übergangsvorschriften für die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut der Baumarten Rotbuche, Stieleiche und Traubeneiche aus Drittländern bis zum 1. Juli 1976. Für diese Baumarten hat die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem genannten Termin noch selbst die Möglichkeit festzustellen, ob dieses Vermehrungsgut hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene oder erzeugte Vermehrungsgut der Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und „Geprüftes Vermehrungsgut“. Nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 66/404/EWG in Verbindung mit der Richtlinie

Nr. 69/64/EWG geht nämlich diese Befugnis auf den Rat der Europäischen Gemeinschaften erst zu dem oben genannten Termin über. Nach Ablauf dieses Zeitpunkts erfolgt die Einfuhr und der Vertrieb dieses Vermehrungsguts nach § 8 a Abs. 1, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Regelung in Absatz 2 ist erforderlich, da auf Grund des geltenden Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß keine Zweifel über die Weitergeltung dieser Vorschriften bestehen. Im übrigen befinden sich ähnliche Bestimmungen in anderen neueren Gesetzen (§ 46 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen).

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die Änderungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im wesentlichen auf EWG-Vorschriften zurückzuführen sind, deren Umsetzung in nationales Recht zum Teil bereits hätte erfolgen

müssen, sieht Absatz 1 vor, daß das Gesetz bereits nach der Verkündung in Kraft tritt. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. August 1971 wird aufgehoben, da diese Zuständigkeitsregelung in Artikel 1 Nr. 21 (§ 15 Abs. 5) des Gesetzentwurfs aufgenommen ist.

Absatz 2 sieht Übergangsvorschriften vor für die Gewinnung, Trennung und Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut derjenigen Baumarten, die bisher nicht unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen. Absatz 3 erhält eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Anforderungen, denen Saatgut der in der Anlage III dieses Gesetzes aufgeführten Baumarten in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß. Die Übergangsvorschriften sind je nach Sachlage zeitlich unterschiedlich bemessen. Bis zum Ablauf dieser Fristen müssen sich Erzeuger und Handel auf die neuen Vorschriften einstellen. Die Übergangsregelungen schließen nicht aus, daß die neuen Vorschriften bereits vor Ablauf der eingeräumten Fristen angewandt werden.

Die nach Absatz 4 geforderten Angaben sind notwendig, damit der Erwerber erkennen kann, ob es sich um Vermehrungsgut handelt, das nach den neuen Vorschriften oder nach den Übergangsvorschriften vertrieben wird.

Absatz 5 bedroht das Unterlassen der Angaben nach Absatz 4 mit Geldbuße.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 13 Abs. 4)

In § 13 Abs. 4 Satz 1 ist vor den Worten „Betriebs- und Geschäftszeiten“ das Wort „üblichen“ einzufügen.

Begründung

Das Betreten von Geschäfts- oder Betriebsräumen und die Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 58, 77) nur dann weder Eingriff noch Beschränkung i. S. des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes, wenn sie in den Zeiten erfolgen, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Einschränkung wird nur die bereits in mehreren Gesetzen — z. B. § 19 Abs. 3 Satz 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), § 22 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), § 16 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die

Neuorganisation der Marktordnungsstellen (noch nicht verkündet), ähnlich § 9 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3161), § 9 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) — verwendete Formulierung „während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten“ gerecht.

2. Artikel 1 Nr. 21 (§ 15)

In § 15 Abs. 1 Nr. 5 sind nach den Worten „§ 7 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1“ einzufügen.

Begründung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 besagt nur, von wem der Begleitschein ausgestellt sein muß. Dagegen ergibt sich der Inhalt des Begleitscheins aus § 7 Abs. 1 Satz 1 in der vorgesehenen Neufassung (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d (§ 13 Abs. 4)**

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag auf Einfügung des Wortes „üblichen“ in Absatz 3 und der hierzu vom Bundesrat vertretenen Auffassung aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung BVerfGE 32 S. 54 Geschäfts- und Betriebsräume prinzipiell in den Schutzbereich des Artikels 13 GG einbezogen. Es ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die üblichen Betretungs- und Besichtigungsrechte der Verwaltung unter bestimmten — aus der Beachtung namentlich des Artikels 2 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu gewinnenden — Voraussetzungen nicht mehr als „Eingriffe und Beschränkungen“ im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG zu qualifizieren seien. Als eine dieser Voraussetzungen hat es darauf abgestellt, daß das Betreten der Räume nur zu Zeiten erfolgt, zu denen diese „normalerweise“ für die jeweilige geschäftliche und betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfGE 32 S. 54, 77). Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß in Gesetzen, die ein Betretungsrecht vorsehen, auf die „übliche“ Betriebs- oder Geschäftszeit abgestellt werden muß.

Das Bundesverfassungsgericht hat es nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen darauf abgestellt, daß der Betriebsinhaber die Betriebs- und Geschäftsräume durch ihre Zweckbindung selbst nach außen geöffnet hat. Von daher ist es für die Zulässigkeit eines Betretungsrechts entscheidend, ob diese Räume während der Kontrollzeit tatsächlich geschäftlich oder betrieblich genutzt werden; nicht aber, ob diese Nutzung während der in dem jeweiligen Betrieb üblichen Zeiten oder im Zuge der Lei-

stung von Überstunden oder Sonderschichten erfolgt. In diesem Zusammenhang kommt dem Wort „normalerweise“ keine maßgebende Bedeutung zu. Wird ein Betrieb oder werden einzelne Abteilungen eines Betriebes bestimmungsgemäß genutzt, so kann es — auch unter dem Gesichtspunkt des mit den Kontrollen verfolgten Zwecks oder der Zumutbarkeit — keinen Unterschied machen, ob diese Nutzungen während oder außerhalb der in dem betreffenden Betrieb üblichen Zeiten erfolgen.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß es Bereiche gibt und geben wird, wo es durchaus ausreichend ist, der Verwaltung nur während der üblichen Geschäftszeiten Betretungsrechte einzuräumen (z. B. den Zählern bei statistischen Erhebungen). Bei den in Forstsaaten- und Forstpflanzenbetrieben vorzunehmenden Kontrollen sollte aber den Verwaltungsbehörden wie nach dem geltenden § 13 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch künftig die Möglichkeit gegeben werden, die Geschäfts- und Betriebsräume auch zu den tatsächlichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten; dies wird von der Bundesregierung zur Sicherstellung des Gesetzeszweckes für erforderlich gehalten.

Im übrigen hat auch der Bundesrat in dem vor kurzem verabschiedeten neuen Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1045) einer Fassung des § 23 zugestimmt, die auf der von der Bundesregierung vertretenen Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beruht.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 21 (§ 15)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.